

Fachanwalt für Bau und Architektenrecht
Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages
Stand: 01.10.2013

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 e FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrganges erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als 15 Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 e FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang beginnt, ist § 4 Abs. 2 FAO zu beachten. Danach ist unter Anrechnung von Lehrgangszeiten ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 lit. I) i.V.m. § 14 e FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzeleiinterne Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind aufgrund der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. In der Fallliste sollten die Fälle, d. h. die juristisch aufzuarbeitenden Lebenssachverhalte, unter fortlaufender Nummerierung aufgeführt werden. Dabei sollten zu dem jeweiligen Fall auch die gerichtlichen Aktenzeichen aus Verfahren, denen der Sachverhalt zugrunde lag, angegeben werden. Der Fallbeschreibung sollte im Hinblick auf § 5 Abs. 4 FAO tragfähige

Anhaltspunkte für eine Bewertung der einzelnen Fälle nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit liefern [vergl. hierzu auch BGH, Urteil vom 08.04.2013, Az. AnwZ (Brfg) 54/11, BRAK-Mitteilungen 2013, 135]. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 14 I FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Mindestens 40 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, davon mindestens 6 selbständige Beweisverfahren. Jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und Nr. 2 FAO beziehen.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste sind die (eigenen und gerichtlichen) Aktenzeichen, der Gegenstand, der Zeitraum der inhaltlichen Bearbeitung, Art und Umfang der Tätigkeit und der Stand des Verfahrens so anzugeben, dass eine Zuordnung zu den Sachgebieten des § 14 e FAO und dem relevanten Drei-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung, eine Unterscheidung der Fälle und eine Gewichtung im Sinne von § 5 Abs. 4 FAO möglich sind.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 350,00 Euro wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss im schriftlichen Verfahren oder nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Befinden sich in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
4. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Aufgrund dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.